

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

3^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 6.) D e c r e t

wegen Bestätigung der Statuten der Sächsischen Eisencompagnie;
vom 22ten Februar 1843.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem der Justiz den Statuten des unter dem Namen „Sächsische Eisencompagnie“ zusammengetretenen Actienvereins die nachgesuchte Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

D e c r e t

vom Ministerium des Innern ausgefertigt und unter Beidruckung des Ministerialsiegels vollzogen worden.

Dresden, den 22ten Februar 1843.

Ministerium des Innern.



Eduard Gottlob Kossig und Jänicke.

Demuth.

Statuten

der Sächsischen Eisencompagnie.

11. 11.

Verjährung unerhobener Dividenden.

§ 13. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Zahlungstermine an gerechnet, nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse, sofern das Directorium bis dahin von einem erfolgten oder bevorstehenden Antrage auf Erdictallabung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Die Dividendenscheine werden mit Ablauf dieser Frist ungültig. Wenn wegen verloren gegangener Dividendenscheine oder Leisten ein Mortifications-